© Bundesamt für Wasserwirtschaft, download www.zobodat.at

Wasser und Abwasser Band 31 (1987) 281 304

Aus dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Wien

GEWÄSSERGÜTE DER DONAU
INNERSTAATLICHE UND INTERNATIONALE RECHTSLAGE

E. SCHMIDT

Dieses Referat soll sich nicht mit Gewässergütefragen im weitesten Sinne, sondern nur mit solchen Regelungen befassen, die sich unmittelbar auf die Donau beziehen.

Vorerst jedoch einige allgemeine Ausführungen:
Die rechtlichen Regelungen der Gewässergüte sind Teil des Wasserrechts und sohin nach der Österreichischen Bundesverfassung Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung (Art. 10 B-VG)

Die Vollziehung der innerstaatlichen Regelung fällt teils in die Zuständigkeit des Landeshauptmannes, teils in die des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft.

Der Landeshauptmann ist zuständig gemäß § 99 lit. a WRG 1959 (jene Gewässer, die im Anhang A des WRG unter lit. a verzeichnet sind), lit. d WRG 1959 (Abwasserbeseitigung eines zusammenhängenden Siedlungsgebietes von mehr als 1000 Einwohnern), lit. i WRG 1959 (wenn eine Anlage auch anderer Bewilligungen bedarf, für die der Landeshauptmann oder ein Bundesminister zuständig ist) oder lit. k WRG 1959 (eine Gemeinde tritt als Antragstellerin oder als Partei auf)

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ist zuständig für Anlagen an Grenzgewässern, die zwischenstaatlicher Abkommen oder Verhandlungen bedürfen

© Bundesamt für Wasserwirtschaft, download www.zobodat.at

(§ 100 Abs. 1 lit. d WRG 1959),für Abwasserbeseitigungen von Kernenergie- und Beschleunigungsanlagen (§ 100 Abs. 1 lit f WRG 1959), für als bevorzugte Wasserbauten erklärte Abwasseranlagen (§ 100 Abs. 2 WRG 1959) sowie für Anpassungsmaßnahmen an Abwasserbeseitigungsanlagen, die z.B. im Zuge eines Kraftwerksbaues erforderlich werden (§ 101 Abs. 2 WRG 1959) Zwischenstaatliche Verhandlungen liegen nicht nur vor, wenn die diplomatischen Dienste beider Seiten tätig werden, sondern auch wenn Behörden beider Seiten als Hoheitsträger (z.B. Wasserrechtsbehörden) miteinander verhandeln.

Die Aufsicht über die Reinhaltung der Donau ist in den §§ 130 ff WRG 1959 geregelt; hienach fällt die Gewässergüteaufsicht hinsichtlich der Donau grundsätzlich in die Zuständigkeit des Landeshauptmannes. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft kann jedoch die Gewässeraufsicht unmittelbar ausüben.

Soweit die Zuständigkeitsregelungen. Materiell-rechtliche Grundlage ist vor allem das Wasserrechtsgesetz (WRG 1959), insbesondere der 3. Abschnitt ("Von der Reinhaltung und dem Schutz der Gewässer")

Grundsätzlich sind lt. gesetzlichem Auftrag alle Gewässer im Rahmen des öffentlichen Interesses so reinzuhalten, daß u.a. die Gesundheit von Mensch und Tier nicht gefährdet, Tagwässer zum Gemeingebrauch sowie zu gewerblichen Zwecken benutzt, Fischwässer erhalten und sonstige fühlbare Schäden vermieden werden können. Unter Reinhaltung der Gewässer wird in diesem Bundesgesetz die Erhaltung der natürlichen Beschaffenheit des Wassers in physikalischer, chemischer und biologischer Hinsicht, unter Verunreinigung jede Beeinträchtigung dieser Beschaffenheit und jede Minderung des Selbstreinigungsvermögens verstanden.

© Bundesamt für Wasserwirtschaft, download www.zobodat.at

Die einschlägigen Bestimmungen des WRG 1959 sehen vor allem folgendes vor:

Grundsätzliches Verbot von Gewässerverunreinigungen.

Durchführung von Sofortmaßnahmen z.B. bei Tankfahrzeugunfällen sowie Regelung der diesbezüglichen Kostentragung.

Bewilligungspflicht von mehr als geringfügigen Einleitungen in ein Gewässer (feste, flüssige, gasförmige Stoffe, ionisierende Strahlung, Wärmeeinbringung).

Abänderungsmöglichkeit durch die Behörde auch bei Vorliegen rechtskräftiger Bewilligungen, wenn die zur Reinhaltung getroffenen Vorkehrungen unzulänglich waren oder im Hinblick auf die technische und wasserwirtschaftliche Entwicklung nicht mehr ausreichen. (Hiebei kommt es aber auch auf die wirtschaftliche Zusammenarbeit an)

Für einzelne Gewässer oder Gewässerstrecken kann der Landeshauptmann, für die Donau das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, unter Berücksichtigung der tatsächlichen Umstände und der wasserwirtschaftlichen Erfordernisse durch Verordnung jene Gewässergüte durch charakteristische Grenzwerte näher bezeichnen, die von einem in der Verordnung zu bestimmenden Zeitpunkt an durch künstliche Einwirkung nicht unterschritten werden darf.

Im Sinne dieser Gesetzesstelle hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft am 14.4.1977 eine Verordnung "Zur Verbesserung der Wassergüte der Donau und ihrer Zubringer" erlassen, welche im BGBl.Nr. 210/1977 verlautbart wurde. In dieser Verordnung wurden folgende Ziele gesetzt:

Hinsichtlich Donau und ihren Zubringern, einschließlich der Seitenkanäle, sind bei der Handhabung der §§ 30-33 WRG 1959 jene Maßnahmen zu treffen, durch die eine Verbesserung der Wassergüte herbeigeführt wird.

Hinsichtlich Donau, einschl. Donaukanal, und hinsichtlich der Grenzgewässer Salzach, Inn und March ist in den Gewässerstrecken, in denen Güteklasse III, III bis IV oder IV vorherrscht, Güteklasse II-III, dort, wo

© Bundesamt für Wasserwirtschaft, download www.zobodat.at

> Gewässergüte II-III vorherrscht, ist Güteklasse II anzustreben. In Strecken, in denen schon Güteklasse II vorliegt, ist eine Verschlechterung dieser Güteklasse zu vermeiden. Wo die Donau oder einer ihrer vorgenannten Zubringer aufgestaut wird, ist Güteklasse II anzustreben.

Weiters ist in dieser Verordnung die Beachtung konkreter Gesichtspunkte für die Abwasserreinigung zusammenhängender Siedlungsgebiete, für die Errichtung von Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen allgemein, für die Abwasserbeseitigung von Zellstoffwerken, Zuckerfabriken, chemischen Betrieben und anderen Betrieben sowie für Wärmeeinbringungen vorgeschrieben.

Unabhängig von der abgelaufenen Zeit (31.12.1982) bietet der Inhalt dieser Verordnung auch heute noch eine Grundlage für die Tätigkeit und die Zielrichtung der Wasserrechtsbehörde.

Der Interessent, der eine Abwasserreinigungsanlage zu errichten beabsichtigt, muß den derzeitigen Gewässergütezustand des Vorfluters darstellen, Menge und Art der von ihm einzuleitenden Abwässer, wie sich diese auf den Vorfluter auswirken und welche Reinigungsvorkehrungen er vorgesehen hat. Die Wasserrechtsbehörde hat sodann in der sogenannten "vorläufigen Überprüfung"(§ 104 WRG 1959) die Auswirkungen des Vorhabens auf öffentliche Interessen zu untersuchen. Diese "öffentlichen Interessen" sind im § 105 WRG 1959 demonstrativ (beispielsweise) aufgezählt. Es sei in diesem Zusammenhang insbesondere auf die nachteilige Beeinflussung der Beschaffenheit des Wassers (§ 105 lit. e WRG 1959) sowie die Beeinträchtigung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers(§ 105 lit. m WRG 1959) hingewiesen. Diese Prüfung hat unter Anhörung einschlägiger Sachverständiger (primär Amtssachverständiger) zu erfolgen. Weiters werden Stellungnahmen

© Bundesamt für Wasserwirtschaft, download www.zobodat.at

der Bundesanstalt für Wassergüte sowie der für Gewässergüte zuständigen Stellen der Länder eingeholt. Ergeben diese Erhebungen, daß das Vorhaben aus öffentlichen Rücksichten unzulässig ist, so ist das Gesuch abzuweisen; andere Bedenken sind dem Antragsteller zur allfälligen Aufklärung oder Abänderung des Entwurfes unter Festsetzung einer kalendermäßig zu bestimmenden angemessenen Frist mitzuteilen, mit fruchtlosem Ablauf dieser Frist gilt das Ansuchen als zurückgezogen.

Falls das Ansuchen aufrecht bleibt, wird nach einer zwingend (bei sonstiger Nichtigkeit) durchzuführenden Bewilligungsverhandlung ein (bei sonstiger Nichtigkeit) schriftlich zu ergehender Bescheid erlassen.

Wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und das gilt für Bewilligungs- und für Bevorzugungserklärungsverfahren muß die Behörde den entsprechenden Bescheid erlassen, sie hat diesbezüglich keine Wahlmöglichkeit.

Bei ihren Erwägungen verknüpft die Wasserrechtsbehörde das überwiegend von den EG-Staaten verwendete Emissionsprinzip mit dem überwiegend in RGW-Staaten vertretenen Immissionsprinzip.

Das Emissionsprinzip verlangt, daß alle Schadstoffe, soweit möglich, dem Gewässer ferngehalten werden. Dies bedeutet vor allem Wettbewerbsgleichheit durch gleiche Anforderungen an Einleiter, vermag aber bei einer großen Zahl von Einleitern an einem Gewässer wegen der Summenwirkung nicht die gewünschte Gewässergüte zu gewährleisten.

© Bundesamt für Wasserwirtschaft, download www.zobodat.at

Das Immissionsprinzip zielt auf eine bestimmte Gewässergüte des Vorfluters hin, kann aber Standortnachteile für Unternehmen bringen.

Österreich strebt wie gesagt eine Verknüpfung aus beiden Prinzipien an, nämlich möglichste Schadstoffminimierung in den Abwässern, die Zulässigkeit solcher Einleitungen aber trotzdem nur insoweit, als es die bestehende oder anzustrebende Gewässergüte im Vorfluter zuläßt.

Auch im Bewilligungsverfahren über Donaukraftwerke finden die oberwähnten Grundsätze analog ihren Niederschlag. Auch hier muß das Kraftwerksunternehmen in seinem Einreichprojekt die Gewässergüte des Vorfluters darstellen (Abwasserlastplan), die durch die Stauhaltung zu erwartenden Veränderungen und diejenigen Maßnahmen, die es vorsieht, um nachteilige Auswirkungen zu vermeiden. Die Wasserrechtsbehörde achtet jedenfalls darauf, daß spätestens zum Zeitpunkt des Aufstaus die Gewässergüte nicht schlechter als II bis III sein darf.

Auf Grund dieser Rechts- und Sachlage hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in seiner Eigenschaft als Oberste Wasserrechtsbehörde im Zuge der Vorbereitung und Verwirklichung des Kraftwerkes Abwinden-Asten rechtzeitig und vehement darauf gedrungen, daß die Einleitungen der Abwässer aus dem Linzer Raum saniert werden. Seit Wirksamwerden der Regionalkläranlage Linz hat sich die Gewässergüte im Linzer Raum um mindestens 1 Güteklasse verbessert. Aber auch im Stauraum des Kraftwerkes Wallsee-Mitterkirchen, in den die Linzer Abwässer nunmehr allerdings gereinigt eingeleitet werden, kam

© Bundesamt für Wasserwirtschaft, download www.zobodat.at

es zu einer wenn auch geringfügigen Verbesserung der Gewässergüte.

Im Zuge der Errichtung des Kraftwerkes Melk kam es zur Sanierung der Abwasserbeseitigungsanlagen der Donaugemeinden Marbach, Kleinpöchlarn, Krummnußbaum und Pöchlarn.

Auch aus Anlaß der beabsichtigten Errichtung des Kraftwerkes Hainburg war eine Sanierung des Wiener Kanalnetzes (Vermeidung eines "Abschwellens" der Kanäle) und eine zusätzliche Verbesserung der Reinigungsleistung der Wiener Hauptkläranlage vorgesehen. Mittlerweile hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft den Landeshauptmann von Wien im Erlaßweg mit Terminsetzungen angewiesen, auch unabhängig vom Bau eines Kraftwerkes Hainburg die ursprünglich nur für den Bau dieses Kraftwerkes bestimmten Regelungen im öffentlichen Interesse an der Gewässerreinhaltung vorzunehmen.

Eine Grundlage, um durch einen Kraftwerksbau allenfalls verursachte nachteilige Auswirkungen auf die Gewässergüte zu sanieren, gibt die sogenannte "Beweissicherung" Hier wird der unbeeinflußte Gewässergütezustand von der Bundesanstalt für Wassergüte im Auftrag der Österr.Donaukraftwerke AG welche wiederum eine Bescheidauflage des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft erfüllt jährlich mehrmals erhoben. Stellt sich hiebei eine durch Bau oder Betrieb eines Kraftwerkes verursachte Verschlechterung der Gewässergüte heraus, kann die Wasserrechtsbehörde während der ganzen Dauer des verliehenen Wasserrechtes (überlicherweise 90 Jahre) das Kraftwerksunternehmen zur Sanierung verpflichten.

Ein spezielles Gewässergüteproblem bei Kraftwerken ist

© Bundesamt für Wasserwirtschaft, download www.zobodat.at

die Beseitigung des "Rechenguts" (Holz, Plastikwaren, Kadaver etc.) Die Kraftwerksunternehmen stellten sich früher nicht nur an der Donau gegen die Räumungsverpflichtung mit der Begründung, daß dieses Material nicht von ihnen ins Gewässer eingebracht worden sei. Dies ist sicherlich unbestritten und richtig, aber sie haben dabei übersehen, daß es durch die Ansammlung von Tierkadavern, Müll etc. an den Stauhaltungen zu lokalen Mißständen kommt, die bei Fehlen der Stauhaltungen dort nicht oder jedenfalls nicht in diesem Ausmaß aufgetreten wären.

Die Wasserrechtsbehörde verlangt jedenfalls in ihren Bewilligungsbescheiden für Kraftwerke, daß Rechengut nicht mehr ins Gewässer eingebracht werden darf.

Gegen die Verbrennung des herausgenommenen Rechenguts wehren sich manche Gemeinden unter Hinweis auf eine Beeinträchtigung des Fremdenverkehrs. Derzeit ist die Grundsatzproblematik dieser Frage bei der Obersten Wasserrechtsbehörde nicht anhängig; früher haben die Kraftwerksunternehmen immer auf die Regelung in der Schweiz hingewiesen, wonach das Rechengut wohl ebenfalls nicht in das Gewässer zurückgegeben werden darf und im Bereich seiner Anlagen periodisch eingesammelt werden muß; sodann ist es Aufgabe der Kantone, für eine schadlose Beseitigung des Treibgutes Sorge zu tragen, wobei die hiefür erforderlichen Kosten ganz oder teilweise dem Kraftwerksunternehmen vorgeschrieben werden können.

Eine Gefahr für die Gewässergüte könnten auch Stauraumspülungen bedeuten; solche Maßnahmen bedürfen da sie die Beschaffenheit von Gewässern beeinträchtigen einer gesonderten Bewilligung (§ 50 Abs. 8 WRG 1959) Bei Donaukraftwerken sind Stauraumspülungen unzulässig, da Bewilligungen hiefür nicht vorliegen.

© Bundesamt für Wasserwirtschaft, download www.zobodat.at

Im Rahmen der Überwachung von Abwasserbeseitigung bzw. Gewässergüte sind verschiedene Maßnahmen im WRG 1959 vorgesehen:
Berechtigte von Abwasseranlagen sind verpflichtet, ihre Anlagen längstens alle 5 Jahre hinsichtlich des Maßes der Einwirkung und der Wirksamkeit der bewilligten Anlagen überprüfen zu lassen und die Befunde der Wasserrechtsbehörde vorzulegen.

Der Landeshauptmann kann sich in Form der sogenannten "Gewässerbeschau" in dicht besiedelten Gebieten bzw. in Gewässerstrecken mit zahlreichen Wasseranlagen vom Gütezustand der Gewässer überzeugen.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat überdies im Erlaßwege die Landeshauptmänner der Donaubundesländer angewiesen, die Bundesanstalt für Wassergüte den einschlägigen Wasserrechtsverfahren beizuziehen sowie auf Grund der Jahresberichte dieser Bundesanstalt die erforderlichen Veranlassungen zu setzen. In die Gewässeraufsicht an der Donau sind überdies auch die Organe der Bundeswasserstraßenverwaltung und der Schiffahrtspolizei sowie zwecks rascherer Ausforschung eines Verunreinigers, Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes eingebunden.

Das Untersuchungsprogramm der Bundesanstalt für Wassergüte umfaßt grundsätzlich:

Biologische, physikalisch-chemische und bakteriologische Untersuchung der gesamten Donau an 65-70 Stellen, 2-mal jährlich.

Biologische, physikalisch-chemische und bakteriologische Untersuchungen an 7 ausgewählten wichtigen Stellen, monatlich.

© Bundesamt für Wasserwirtschaft, download www.zobodat.at

Erfassung von Schwermetallen an 7 ausgewählten Stellen, 2-mal jährlich.

Probenahmen an den gleichen 7 Stellen für die Analyse von organischen Schadstoffen (z.B. halogenierte Kohlenwasserstoffe) durch die Universität Wien.

Kontinuierliche automatische Messung und Registrierung von Temperatur, ph-Wert, O_2-Gehalt, Leitfähigkeit und Trübung in fixen Meßstationen in Aschach und Hainburg.

Örtlich und zeitlich begrenzte intensivierte Untersuchungen und gezielte Verwertung aller Ergebnisse für spezielle Fragestellungen wie z.B. Aufstau durch Kraftwerke, Auswirkungen der Abwasserreinigungsanlage Wien, Marchfeldkanal etc. Insbesondere im Raum zwischen dem Kraftwerk Greifenstein und der österr.-tschechoslowakischen Staatsgrenze wurden die Untersuchungen intensiviert, um die Auswirkungen der Wiener Hauptkläranlage, des Donaukanals, der Schwechat, der Fischa u.a.m. insbesondere auch in ihrer jahreszeitlich bedingten Dynamik zu erfassen.

Doch nicht nur in wasserrechtlichen Vorschriften befinden sich Bestimmungen im Interesse der Gewässerreinhaltung der Donau, sondern auch z.B. in schiffahrtsrechtlichen Vorschriften.

So sieht das Schiffahrtsanlagengesetz, BGBl.Nr. 12/1973, u.a. vor:

Bei Erteilung schiffahrtsrechtlicher Bewilligungen ist auf die Erfordernisse der Reinhaltung der Gewässer Bedacht zu nehmen, soweit dies nicht im wasserrechtlichen Verfahren bereits berücksichtigt wurde (§ 4 Abs.2 lit.d).

Vorschreibung von Überprüfungen vor Inbetriebnahme, wenn eine Beeinträchtigung der Erfordernisse der Gewässerreinhaltung befürchtet werden muß (§ 4 Abs.7 lit.b).

Regelungen hinsichtlich des Umschlages von Mineralölen und sonstigen brennbaren Flüssigkeiten, Reinigung von Tankschiffen, Ölhäfen, Verbringen von Tankwaschwasser, Bereitstellung von Aufnahmebehältern für Abfälle von Wasserfahrzeugen etc. (§ 13 Abs. 2-8)

Regelungen hinsichtlich des Betriebes von Schiffahrtsanlagen so, daß die Erfordernisse der Reinhaltung der Gewässer gewährleistet sind (§ 13 Abs.9 lit.a).

© Bundesamt für Wasserwirtschaft, download www.zobodat.at

Bewilligungspflicht sonstiger Anlagen und Arbeiten an Wasserstraßen, soferne dadurch die Erfordernisse der Gewässerreinhaltung beeinträchtigt werden könnten (§ 21 Abs.3 lit.c).

Ausgestaltung von schwimmenden Anlagen an anderen Gewässern als Wasserstraßen, die weder einer schiffahrtsrechtlichen, noch einer wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen, so, daß eine Gewässerverunreinigung vermieden wird (§ 23)

Übertretungen gegen diese Vorschriften sind ebenso wie Übertretungen des Wasserrechtsgesetzes mit Strafe bedroht.

Genauere Bestimmungen über Ausgestaltung und Betrieb von Umschlagländen, Ölländen, Ölhäfen, sonstige Häfen, insbesondere auch Sanitäreinrichtungen und Behälter zur Aufnahme von Abfällen, über die Reparatur von Wasserfahrzeugen, schwimmende Schiffahrtsanlagen, die zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten oder als Schiffahrtstankstelle dienen, sind in der Schiffahrtsanlagenverordnung, BGBl.Nr. 87/1973, enthalten.

Abschließend zu diesem Abschnitt möchte ich bemerken, daß es zu Verunreinigungen der Donau durch die Schiffahrt eher selten kommt, und wenn, dann nur durch fehlerhafte Manipulationen.

Nun einige Worte zur Ölwehr:

In früheren Jahren kam es häufiger zu Ölverunreinigungen größeren Ausmaßes an der Donau, welche teils Gefahren für das Grundwasser (Uferfiltrat), teils Beeinträchtigung und Vernichtung von Flora und Fauna im Gewässer, insbesondere im Bereich des Ufersteinwurfes, teils aber auch eine Gefahr (und hohe Sanierungskosten) für die Donaukraftwerke brachten. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft stellte Ende 1973/anfangs 1974 die ersten

© Bundesamt für Wasserwirtschaft, download www.zobodat.at

konkreten Überlegungen an, wie die Wasserrechtsbehörde hier tätig werden könnte.

Vorerst mußten finanzielle Schwierigkeiten überwunden werden, da die Vertreter der Donaubundesländer die Ansicht vertraten, Reinhaltung der Gewässer sei Bundessache, sohin seien alle Kosten einer Ölwehr vom Bund zu tragen. Demgegenüber meinten die Vertreter des Bundes, insbesondere des Bundesministeriums für Finanzen, daß Ölunfälle auch unter die Bestimmungen der Katastrophenhilfsdienstgesetze und sohin teilweise auch in die Kompetenz der Länder fallen; es sei daher eine je 50%ige Aufteilung der Kosten zwischen dem Bund und den Ländern angemessen und gerechtfertigt.

Einigung bestand anfangs lediglich darüber, daß die sachliche Grundlage für die Einrichtung und Ausstattung einer Ölwehr eine Expertise des Österr. Bundesfeuerwehrverbandes sein solle. (Diese sah vorerst Stützpunkte in Jochenstein, Aschach, Ottensheim, Linz, Wallsee, Ybbs, Altenwörth, Tulln, Klosterneuburg, Wien sowie Hainburg vor und erachtete hiefür einen Betrag von rd. 34 Mio Schilling Preisbasis 1974 als erforderlich)

Nach mehreren Gesprächen zwischen Bund und Donaubundesländern wurde am 27.2.1975 festgestellt, daß vorerst die Stützpunkte Wien, Linz, Stauraum Wallsee Mitterkirchen und (damals zukünftiger) Stauraum Altenwörth mit entsprechenden Geräten ausgerüstet werden sollen, wobei für das Jahr 1975 ein Förderungsbetrag des Bundes in der Höhe von öS 2,910.000,-- vorgesehen war. Diese Mittel stellten nicht rückzahlbare Beiträge dar, die bis zu 70 % der tatsächlichen Anschaffungskosten betragen können. Das Ausmaß des Bundesbeitrages richtete sich insbesondere nach

© Bundesamt für Wasserwirtschaft, download www.zobodat.at

der Dringlichkeit der Anschaffung, nach einer allfälligen Verwendungsmöglichkeit auch für andere Zwecke sowie nach dem Ausmaß der Eigenleistung bzw. der Beitragsleistung Dritter. (Grundsätzlich wurden Ölsperren, Ölabsaugge-räte, Ölpumpen etc. mit 70 %, Boote, Motorzillen etc. mit 65 % gefördert)

Oberösterreich und Niederösterreich traten dieser Regelung sofort bei, Wien erst etwas später.

Seither gab es jährlich den obengenannten Betrag in vollem Ausmaß oder um jeweils 10 % gekürzt im Sinne der jeweils geltenden Budgetrichtlinien. Bis zum Jahre 1985 wurden vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft insgesamt rd. 25 Mio. Schilling als Förderungsmittel zur Verfügung gestellt, seither fällt die Einrichtung und Erweiterung der Ölwehr in die Kompetenz des Bundesministeriums für Finanzen.

Die alljährlichen Anschaffungen haben sich zumindest als erster Schritt sehr bewährt; die Expertise des Österr. Bundesfeuerwehrverbandes lag in überarbeiteter Form auch den weiteren Anschaffungen zugrunde. Die besondere Problematik geeigneter Geräte liegt jedoch nach wie vor in der hohen Fließgeschwindigkeit der Donau.

Nun möchte ich zum zweiten Teil meines Referates übergehen, zu den bilateralen und den multilateralen Bestimmungen.

Die österr. Position in der grundlegenden internationalen Entwicklung der Wasserwirtschaft wurde von der Bundesregierung in ihrem Beschluß vom 6. Dezember 1983 wie folgt bekräftigt:

© Bundesamt für Wasserwirtschaft, download www.zobodat.at

"Grenzüberschreitende Auswirkungen von Gewässernutzungen werden am besten von den unmittelbar betroffenen Staaten selbst geregelt. Im Sinne gut nachbarlicher Beziehungen, wie auch im Interesse eines möglichst effektiven Gewässerschutzes sind daher primär bilaterale Regelungen mit den unmittelbaren Nachbarstaaten anzustreben bzw. auszuarbeiten"

Österreich unterstützt aber auch die Bemühungen um eine Gewässerschutzkonvention des Europarates. Weiters wurde unter österr. Mitwirkung im Dezember 1985 in Bukarest eine Deklaration über die Zusammenarbeit der Donaustaaten in Fragen der Wasserwirtschaft der Donau, insbesondere zum Schutz des Donauwassers gegen Verschmutzung, angenommen. Darin wird die Notwendigkeit nationaler Maßnahmen unterstrichen, die durch bi- und multilaterale Zusammenarbeit unterstützt werden soll (Ministerratsbeschluß vom 18.3.1986)

Hinsichtlich Donau steht Österreich als "Mittellieger" im Spannungsfeld zwischen der BRD und EG einerseits und den RGW-Staaten andererseits. Es besteht dabei seitens Österreichs immer die Bereitschaft, nur an Regelungen mitzuwirken, an denen alle Donaustaaten mittun. In diesem Lichte sind auch erst jüngst erfolgte Aktivitäten der WHO zu sehen.

Vorerst nun zu den bilateralen Regelungen, die wir mit unseren Nachbarstaaten, der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik haben (denn nur mit diesen beiden Staaten gilt österreichischerseits die Donau als Grenzgewässer)

Gemäß Art 1. des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik

© Bundesamt für Wasserwirtschaft, download www.zobodat.at

über die Regelung von wasserwirtschaftlichen Fragen an den Grenzgewässern, BGBl.Nr. 106/1970, ist die Donau in 2-facher Hinsicht ein Grenzgewässer, nämlich

a) als Gewässerstrecke, in der die Staatsgrenze zwischen den Vertragsstaaten verläuft und
b) als der Staatsgrenze benachbartes bzw. diese querendes Gewässer, jedoch nur insoweit, als auf dem Gebiet des einen Vertragsstaates durchgeführte wasserwirtschaftliche Maßnahmen die Wasserverhältnisse auf dem Gebiet des anderen Vertragsstaates wesentlich nachteilig beeinflussen würden. Diese an sich in der Praxis gute Regelung enthält allerdings manche Unsicherheit (Was ist "wesentlich"? Wer bestimmt, was "wesentlich" ist? etc.) Ausdrücklich ausgenommen vom Vertrag sind die Fischerei und die Wasserkraftnutzung, soweit sie energiewirtschaftlich von Bedeutung sind.

Die beiden Vertragsstaaten verpflichteten sich, in der längsgeteilten Grenzstrecke ohne Zustimmung des anderen Vertragsstaates keine Maßnahmen durchzuführen, die die Wasserverhältnisse auf dem Gebiete des anderen Vertragsstaates nachteilig beeinflussen würden; die Zustimmung kann nur aus triftigen Gründen verweigert werden.

An den anderen Grenzgewässerstrecken geplante Maßnahmen sind vor Einleitung des Wasserrechtsverfahrens in der Österr.-Tschechoslowakischen Grenzgewässerkommission zu behandeln, welche hiebei auf eine Einigung hinzuwirken hat.

Wo der Schutz der Grenzgewässer vor Verunreinigung notwendig sein wird, werden die Vertragsstaaten um Verbesserungen bemüht sein und anläßlich der Neueinleitung von Abwässern deren Reinigung vorschreiben. Weiters verpflichteten sich die beiden Vertragsstaaten allgemein zur Förderung der Reinhaltung der Grenzgewässer.

Das Wasserrechtsverfahren ist nach dem Gesetz und von der Behörde jenes Vertragsstaates zu beurteilen, auf dessen

© Bundesamt für Wasserwirtschaft, download www.zobodat.at

Gebiet sich das Verfahren jeweils bezieht. Für Anlagen und Einrichtungen, die auf beiden Staatsgebieten zu liegen kommen, erteilt jede Wasserrechtsbehörde für die auf ihrem Staatsgebiet zu errichtenden Teile die Bewilligung; dasselbe gilt für Anlagen, die nur auf einem Staatsgebiet errichtet werden, aber Rechte und Interessen beider Staaten berühren. Die beiderseitigen Verfahren sind zur Vermeidung von Widersprüchen aufeinander abzustimmen.

In der Österr.-Tschechoslowakischen Grenzgewässerkommission, welche alljährlich Tagungen abhält, wird ein umfangreicher Abschnitt mit mehreren Tagesordnungspunkten der Reinhaltung bzw. der Gewässergüte von Grenzgewässern gewidmet; ein Tagesordnungspunkt betrifft die Donau. Bereits seit Jahren wird die Gewässergüte der Donau von Experten beider Seiten monatlich erhoben (ausgenommen die bakteriologischen Untersuchungen: alle 2 Monate), um die jahreszeitlich bedingte Dynamik zu erfassen. Diese Gewässerproben werden chemisch-physikalisch, biologisch und bakteriologisch begutachtet, die Parameter wurden in einer gemeinsamen erst im vorigen Jahr überarbeiteten Methodik festgelegt.

Weiters sieht der Grenzgewässervertrag vor, daß die zuständigen Stellen der Vertragsstaaten einander möglichst schnell von Hochwasser-, Eis- und anderen Gefahren, die mit den Grenzgewässern im Zusammenhang stehen, benachrichtigen.

In der Praxis bedeutet dies, daß jede Gewässerverunreinigung der Donau, von der angenommen werden muß, daß sie in die österr.-tschechoslowakische Grenzstrecke eintreten wird, fernschriftlich der zuständigen slowakischen Stelle avisiert wird (im Sinne gut nachbarlicher Beziehungen

© Bundesamt für Wasserwirtschaft, download www.zobodat.at

ergeht eine Durchschrift dieses Fernschreibens auch an die zuständige ungarische Stelle)

In den Tagungen der Kommission werden sodann die im vergangenen Jahr stattgefundenen Gewässerverunreinigungen, ihre Ursachen und die Maßnahmen, die zur Vermeidung einer Wiederholung eines solchen Vorfalls ergriffen wurden, rein informativ zusammengestellt (alljährlich kommt es zwischen 0 bis 2 Vorfällen)

Abschließend ist zu sagen, daß die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Stellen und Experten gut ist und soweit es die Donau betrifft keine wesentlichen Probleme vorliegen.

Mit der Bundesrepublik Deutschland gibt es keinen grundsätzlichen allumfassenden Gewässervertrag; erst in den letzten Jahren kam es zu Vertragsverhandlungen, welche jedoch lange Zeit unterbrochen waren, da die Bundesrepublik Deutschland, entsprechend den internen Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaft, einen Teil der Gewässerschutzkompetenz an diese übertragen hat und dies für Österreich im Hinblick auf seine immerwährende Neutralität Probleme aufwarf. Weitere Probleme lagen darin, daß in der Bundesrepublik Deutschland vorwiegend das Emissionsprinzip herrscht, während in Österreich wie schon oben erwähnt eine Verknüpfung zwischen Emissions- und Immissionsprinzip Anwendung findet. Nach Absicht der Bundesrepublik Deutschland sollte die reine Emissionsregelung flächendeckend auf Österreich übertragen werden um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, Österreich wollte hingegen ein Mitspracherecht der Bundesrepublik Deutschland nur insoweit, als Maßnahmen auf österr.Staatsgebiet die Wasserwirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland zu beeinflussen vermögen.

© Bundesamt für Wasserwirtschaft, download www.zobodat.at

Nunmehr ist es aber so weit, daß ein unterfertigungsreifer Vertragsentwurf vorliegt.

Der räumliche Geltungsbereich umfaßt allgemein jene Gebiete der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland, die zum Einzugsgebiet der Donau gehören.

Der Vertragstext sieht u.a. die Zusammenarbeit hinsichtlich Vorhaben eines Staates, die den ordnungsgemäßen Wasserhaushalt auf dem Gebiet des jeweils anderen Staates wesentlich beeinflussen können, sowie Beratungen in einer "Ständigen Gewässerkommission" vor. Nicht erfaßt vom Vertrag sind Fragen der Fischereiwirtschaft und der Schiffahrt, wobei jedoch Fragen des Schutzes der Gewässer vor Verunreinigung dadurch nicht ausgeschlossen werden.

Unter "gemeinsamen Grenzgewässern" sind solche zu verstehen, die die Staatsgrenze bilden oder kreuzen.

Bereits aus der Präambel des Vertrages ergibt sich als primäres Vertragsziel der Gewässerschutz.

Die Zusammenarbeit besteht vorerst in einer Mitteilung aller im Sinne des Vertrages relevanten Maßnahmen; sodann werden sich die Vertragsstaaten in Beratungen bemühen, wesentlich nachteilige Beeinflussungen des anderen Partners hintanzuhalten. Die Vorgangsweise hinsichtlich Durchführung der beiderseitigen behördlichen Verfahren ist ähnlich geregelt wie im Österr.-Tschechoslowakischen Grenzgewässervertrag (Beiziehung der zuständigen Behörden des anderen Staates zum Verfahren, zeitliche und inhaltliche Abstimmung der Entscheidungen) Die Behörden haben außer bei Gefahr im Verzug vor ihrer Entscheidung die Beratung der Ständigen Gewässerkommission abzuwarten.

© Bundesamt für Wasserwirtschaft, download www.zobodat.at

Im Sinne der Deklaration von Bukarest darauf komme ich noch zu sprechen werden die zuständigen Behörden beider Seiten Kontrollmessungen des Gütezustandes der Grenzgewässer in maßgebenden Bereichen vornehmen. Außerdem werden sie bestehende Alarm-, Einsatz- und Meldepläne u.a.hinsichtlich Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen oder bei kritischen Gewässergütezuständen aufeinander abstimmen bzw. soweit erforderlich übereinstimmende Richtlinien erarbeiten.

Die Ständige Gewässerkommission kann u.a. folgende einvernehmlich beschlossene Empfehlungen an die Vertragsparteien richten:

Mindestanforderungen an Einleitungen in Gewässer.
Maßnahmen zur Verbesserung kritischer Gewässerzustände, die aus einem Hoheitsgebiet stammen und deren Einwirkungen auf das andere Hoheitsgebiet reichen.

Weitere geeignete Maßnahmen zum Schutz der Gewässer, u.a. auch Gewässergüteziele.

Untersuchungen und Methodik zur Ermittlung der Art und des Ausmaßes der Verunreinigung der Gewässer und Auswertung der Untersuchungsergebnisse.

Es wird wie bei allen bilateralen Abkommen von der Zusammenarbeit und dem gegenseitigen Verständnis der Kommissionsmitglieder abhängen, wie weit der Geist des Vertrages in die Praxis umgesetzt wird.

Nun zu multilateralen Regelungen:

Eine internationale Regelung gegen Gewässerverschmutzungen der Donau stellt die "Deklaration über die Zusammenarbeit der Donaustaaten in Fragen der Wasserwirtschaft der Donau, insbesondere zum Schutz des Donauwassers gegen Verschmutzung" dar. Diese Deklaration regelt 3 Bereiche, nämlich den Gewässerschutz, die Wasserwirtschaftsbilanz und den Hochwasserschutz. Sie ist als Absichtserklärung der Donaustaaten

© Bundesamt für Wasserwirtschaft, download www.zobodat.at

zu sehen, insbesondere auf dem Gebiet des Gewässerschutzes kooperative Schritte zu setzen, jedoch nur in bestimmten Donaustromquerschnitten, denen Grenzgewässercharakter zukommt. Es wird die Notwendigkeit nationaler Maßnahmen unterstrichen, die durch bi- und multilaterale Zusammenarbeit unterstützt werden sollen; vorgesehen sind eine gemeinsam abgestimmte Methodik und ein Meßprogramm zur Charakterisierung der Donauwassergüte in den Bezugsquerschnitten, die periodische Information über die Ergebnisse sowie über getroffene Maßnahmen und deren Erfolge.

In den Sachbereichen werden die in den Donaustaaten jeweils zuständigen Stellen im 2-Jahres Zyklus abwechselnd die Koordinierung übernehmen. Darüberhinaus sind "so oft als nötig, aber nicht seltener als alle 2 Jahre" Expertentreffen vorgesehen, die grundsätzlichen Fragen dienen und über den reinen Grenzgewässerbereich hinausgehen.

Diese Deklaration wurde am 13.12.1985 in Bukarest von allen 8 Donaustaaten angenommen. Darüberhinaus verabschiedete die Konferenz dieser 8 Donaustaaten einen einschlägigen Maßnahmenkatalog.

Aber auch andere Stellen, wie z.B. die ECE und die Donaukommission, befaßten sich mit Regelungen der Verhütung von Verschmutzungen.

Das Wasserkomitee der ECE sprach in einer Empfehlung vom 23.11.1979 aus, daß "insbesonders die Auswirkungen der grenzüberschreitenden Verschmutzung" zu beachten sind, wobei die internationale Zusammenarbeit sich mit der Beschreibung und den gemeinsamen Zielsetzungen hinsichtlich Güte der grenzüberschreitenden Gewässer und der in Betracht kommenden Verschmutzungsquellen befassen muß;

© Bundesamt für Wasserwirtschaft, download www.zobodat.at

hiebei sollten die Emissionen auf nationaler Ebene derart reduziert werden, daß die gemeinsamen Zielsetzungen hinsichtlich Gewässergüte erreicht werden können.

Auch die ECE-Arbeitsgruppe für Binnenwassertransporte sprach in der Resolution Nr. 18 (angenommen bei der 19. Tagung) Empfehlungen über die Bekämpfung der Verschmutzung des Wassers durch die Schiffahrt aus. Diese Empfehlungen umfassen Maßnahmen beim Umladen von Kohlenwasserstoffen oder gefährlichen Gütern, gegen das Auslaufen von Ölrückständen, Erdölprodukten und Mischungen dieser Produkte mit Wasser einschl. der Waschwässer, gegen das Auslaufen von chemischen Produkten sowie gegen das Austreten von Müll. Diese Empfehlungen werden ergänzt durch technische Vorschriften über die Ausrüstung der Binnenschiffe im Hinblick auf die Vermeidung der Wasserverschmutzung.

Auch der Vertreter der Donaukommission hat beim 24.Schiffahrtskongreß in Leningrad (6.-14.9.1977) beantragt, den Endbeschlüssen folgenden Vorschlag hinzuzufügen: Schutz der Umwelt einerseits vor den Auswirkungen der Schiffahrt und andererseits Schutz der Schiffe und Boote vor den nachteiligen Auswirkungen verschmutzter Flüsse.

Die Donaukommission hat ebenfalls Empfehlungen gegen die Verschmutzung des Donauwassers durch die Schiffahrt in ihre Dokumente aufgenommen, z.B. grundsätzliche Bestimmungen betreffend die Schiffahrt auf der Donau, sanitäre, veterinäre und hydrosanitäre Überwachung u.a.mehr.

Diese multilateralen Regelungen fanden entsprechenden Eingang in die innerstaatliche Gesetzgebung.

Abschließend noch ein Blick in die Zukunft der innerstaatlichen Rechtslage, wobei hier ausschließlich die Meinung

© Bundesamt für Wasserwirtschaft, download www.zobodat.at

des Referenten gebracht wird, die nicht unbedingt mit der offiziellen Meinung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft übereinstimmen muß.

Schon die derzeit in Kraft stehenden gesetzlichen Vorschriften bieten bei entsprechender rigoroser und engagierter Vollziehung große Möglichkeiten. Es wäre z.B. bereits lange Zeit eine Ausdehnung der bewilligungspflichtigen gewässergefährdenden Stoffe über Mineralöle hinaus denkbar gewesen. Oft scheitert aber eine straffere Vollziehung der wasserrechtlichen Vorschriften an finanziellen, arbeitsmarktpolitischen oder sonstigen lokalpolitischen Interessen.

In manchen Fällen könnte eine Novellierung des Wasserrechtsgesetzes Verbesserungen bringen. Es könnte z.B. der Wasserberechtigte verpflichtet werden, seine Anlagen laufend dem jeweiligen Stand der Technik anzupassen, ein genereller Vorbehalt der späteren Vorschreibung zusätzlicher Maßnahmen wäre ebenso denkbar wie ein genereller Vorbehalt des Widerrufs oder eine generelle Befristung der Wassernutzungen. Erforderlich ist jedenfalls eine klarere Verankerung des Emissions- und des Immissionsprinzips im Wasserrechtsgesetz als dies derzeit der Fall ist. Ein besonderes Problem ist auch die dringend notwendige Lösung der Frage der Altlasten. Zu beachten wird jedoch sein, daß manchen Regelungen die Bundesverfassung entgegenstehen könnte.

Jedenfalls ist der beschrittene Weg gut und erfolgversprechend, die nicht abzuleugnende Verbesserung der Gewässergüte der Donau zeigt dies. Es wird jedoch weiterhin einer Mitwirkung Österreichs bei der Erstellung und Beachtung multilateraler Regelungen, einer Intensivierung und Pflege des guten Kontaktes mit den Nachbarstaaten,

© Bundesamt für Wasserwirtschaft, download www.zobodat.at

einer ausgewogenen Gesetzgebung und einer entsprechenden Vollziehung der gesetzlichen Vorschriften bedürfen, um diesen Weg ebenso zufriedenstellend fortzusetzen.

Zusammenfassung

Vorerst werden die österreichischen wasserrechtlichen und schiffahrtsrechtlichen Vorschriften beschrieben, die sich mit den Bemühungen und speziellen Problemen hinsichtlich Gewässergüte der Donau befassen. Sodann folgen Betrachtungen der bilateralen Vereinbarungen mit der Tschechosl.Sozialist. Republik und der Bundesrepublik Deutschland, der Deklaration von Bukarest sowie der multilateralen Bemühungen der ECE und der Donaukommission. Abschließend werden einige Zielvorstellungen formuliert.

SUMMARY

Water quality of the River Danube - the national and international legal position

First the author describes the Austrian water and navigation laws concerned with the effects and special problems of the water quality of the Danube. Than follow analyses of bilateral contracts with the ČSSR and the BRD, the Declaration of Bucarest and the multilateral efforts of the ECE and the Danube Commission. Finally the author formulates some future resolutions.

© Bundesamt für Wasserwirtschaft, download www.zobodat.at

Literatur

OBERLEITNER,F. (1983): Aktuelle Entwicklung auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft und des Wasserrechts.- Öst Wasserw 35, 49-54.

SCHMIDT,E. (1986): Wasserrechtliche Probleme bei Großkraftwerken.- ÖZE 39, H.7/8, 122-126.

Anschrift des Verfassers: Min.Rat Dr. Erwin SCHMIDT, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Stubenring 1, A-1010 Wien.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Wasser und Abwasser

Jahr/Year: 1987

Band/Volume: 1987

Autor(en)/Author(s): Schmidt E.

Artikel/Article: Gewässergüte der Donau innerstaatlich und internationale Rechtslage 281-304